

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Zweckverbandes „Am Sandberg“

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.07.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 200)
- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 200)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 129)
- des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) vom 10.02.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 200), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 96)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Am Sandberg“ vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

§ 1

- Gebührenfreie Dienstleistungen-

- (1) Die Einsätze der in Trägerschaft des Zweckverbandes „Am Sandberg“ befindlichen Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr) sind unbeschadet des § 2 und des § 29 Absatz 2 Satz 4 BrSchG für die Geschädigten gebührenfrei bei:
 1. Bränden und Rauchwarnmeldeeeinsätzen (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 BrSchG),
 2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Absatz 3 BrSchG),
 3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 BrSchG).
- (2) Gebührenfrei sind außerdem Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Einsätze und Übungen, die der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr dienen.

§ 2

- Gebührenpflichtige Dienstleistungen -

- (1) Soweit nicht durch § 1 dieser Gebührensatzung oder § 29 Absatz 2 Satz 4 BrSchG etwas anderes bestimmt wird, sind die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für

1. Einsätze im Falle (§ 29 Absatz 2 Satz 4 BrSchG)

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
- e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
- f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

2. Feuersicherheitswachen (§ 22 BrSchG) anlässlich von Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist;

3. Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;

4. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht wurde;

5. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat;

6. nachbarliche Löschhilfe außerhalb des in § 21 Absatz 3 BrSchG bezeichneten Umkreises und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes.

§ 3

- Gebührenschuldner -

(1) Gebührenschuldner ist:

- 1. der Auftraggeber,
- 2. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
- 3. diejenige Person, in deren wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
- 4. bei der Gestellung von vorbeugenden Feuersicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
- 5. der Gefährdungshaftpflichtige.

(2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die Gemeinde des Einsatzortes, die anfordernde Körperschaft oder die Aufsichtsbehörde Schuldner (§ 2 Absatz 2 Nummer 6).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr -

(1) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

- (2) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
1. die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
 2. die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen,
 3. die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrhaus) bis zur Rückkehr. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde, für jede weitere angefangene halbe Stunde die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (4) Für eventuell entstehende Reinigungskosten der Feuerwehrbekleidung sowie Beschaffung von Ersatzteilen werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 BrSchG) besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Fahrkosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (7) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 % berechnet.
- (8) Berechnungsgrundlage für Gebühren für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten gemäß Gebührentarif von einer Stunde für An- und Abfahrt. Sonstige Feuersicherheitswachen werden nach Absatz 3 berechnet.
- (9) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Maßgabe des Gebührentarifs, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

- Entstehung, Fälligkeit und Kostenerstattung -

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die gebührenpflichtige Dienstleistungen oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung oder Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 6

- Gebührenfreiheit -

Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophenschutzgesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

§ 7
- Erlass -

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund von Verbandsinteressen gerechtfertigt ist (§ 29 Absatz 6 BrSchG).
- (2) Über den Erlass entscheidet der Verbandsvorsteher.

§ 8
- Kostenerstattung -

- (1) Für nachbarliche Löschhilfe gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG und nachbarliche Hilfeleistung gemäß § 21 Absatz 2 BrSchG sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 25,00 EUR übersteigen.
- (2) Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 9
- Haftung -

- (1) Der Zweckverband als Träger des Feuerlöschwesens haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet der Zweckverband für die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Zweckverband als Träger des Feuerlöschwesens haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin verursacht worden sind.

§ 10
- Datenschutz -

Der Zweckverband „Am Sandberg“ verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten -

- (1) Diese Satzung tritt nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 1 KAG rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt insoweit ausdrücklich die in Absatz 2 bezeichneten Satzungen.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2015 treten außer Kraft die

1. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barsbek vom 16.12.1998 in der Fassung der Euroanpassungssatzung Nummer 3 vom 05.09.2001,
2. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krokau vom 03.02.1999 in der Fassung der Euroanpassungssatzung Nummer 3 vom 25.07.2001,
3. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wisch vom 08.12.1998 in der Fassung der Euroanpassungssatzung Nummer 3 vom 21.08.2001.

24217 Schönberg, TT.MM.JJJJ

**Zweckverband „Am Sandberg“
Die Verbandsvorsteherin**

Kirsten Walsemann

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr
des Zweckverbands „Am Sandberg“ (Anlage nach § 4 Absatz 9 der Gebührensatzung für Dienstleis-
tungen der Freiwilligen Feuerwehr des Zweckverbandes „Am Sandberg“)**

1. Gebühren für Personal

1.1	Aktive Feuerwehrangehörige	je Stunde	35,00 EUR
-----	----------------------------	-----------	-----------

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

Die Gebühren gelten einschließlich der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschfahrzeug LF 10/6	je Stunde	80,00 EUR
Löschfahrzeug LF 8/6	je Stunde	70,00 EUR
Löschfahrzeug TSF	je Stunde	70,00 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Stunde	35,00 EUR

2.2 Geräte

Motorkettensäge	je Stunde	20,00 EUR
Stromerzeuger	je Stunde	30,00 EUR
Lichtmast einschlich Scheinwerfer	je Stunde	20,00 EUR
Schweiß- oder Schneidegerät	je Stunde	30,00 EUR
Rettungsschere	je Stunde	50,00 EUR
Rettungsspreizer	je Stunde	50,00 EUR
Seilwinde	je Stunde	25,00 EUR
Hebekissen	je Stunde	25,00 EUR
Dichtkissen	je Stunde	25,00 EUR
Hydraulikstempel	je Stunde	25,00 EUR
Druckbelüfter	je Stunde	15,00 EUR

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1	Atemschutzgeräte (2 Satz)	je Stunde	50,00 EUR
	Hitzeschutz-, Chemie- oder Säureschutzanzug	je Stunde	50,00 EUR

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Stunden	10,00 EUR
Verteilungsstück	je 24 Stunden	10,00 EUR
Strahlrohr	je 24 Stunden	10,00 EUR
Wasserstrahlpumpe	je 24 Stunden	25,00 EUR
Tauchpumpe	je 24 Stunden	25,00 EUR
Schnellkupplungsrohr	je 24 Stunden	10,00 EUR
Druckschlauch B oder C	je 24 Stunden	20,00 EUR
Saugschlauch	je 24 Stunden	20,00 EUR

Hochdruckschlauch	je 24 Stunden	20,00 EUR
Schlauchbrücke	je 24 Stunden	25,00 EUR
4.2 Löschgeräte		
Feuerlöscher	je 24 Stunden	10,00 EUR
Kübelspritze	je 24 Stunden	10,00 EUR
Löschdecke	je 24 Stunden	10,00 EUR
4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte		
Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Stunden	15,00 EUR
Krankentrage	je 24 Stunden	10,00 EUR
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Stunden	15,00 EUR
Klappleiter	je 24 Stunden	15,00 EUR
Schiebeleiter	je 24 Stunden	15,00 EUR

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Nummer 1 und 2 erhoben.

5. Gebühren für grundlose Alarmierungen und Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

5.1 Grundlose Alarmierung und Fehlalarmierung 250,00 EUR

Rückt die Feuerwehr nicht aus, hat sich aber zum Ausrücken
gesammelt 50 % von Nummer 5.1

5.2 Ersatz für mutwillig zerstörter Melderscheiben 15,00 EUR
- soweit sie Eigentum der zum Zweckverband gehörenden
Gemeinde sind -

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters oder der Täterin führen,
kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag bis zu 250,00 EUR als Belohnung gezahlt wer-
den.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen)
bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Nummer
4.

6.2 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten
aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die
Gebühr 40 % der Sätze zu Nummer 2, 3 und 4.

6.3 Für Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 (Wachdienst
bestehend aus bis zu 3 Feuerwehrangehörigen und 1 Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr
für

Wache bis 2 Stunden: 50,00 EUR
Wache bis 4 Stunden: 100,00 EUR
Wache bis 6 Stunden: 150,00 EUR
Wache bis 12 Stunden: 250,00 EUR

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens 2 Feuerwehrangehörige und 1 Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

- 6.4 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.